

Formular des Steuerquittungszettels.

Gemeinde

Haus-Nr.

Konto-Nr.

D

hat für das Jahr 187 nach der erfolgten Einschätzung

Mark Pf. terminliche ^{Klassen-} _{Einkommen-} Steuer,

und zwar längstens acht Tage nach Ablauf eines jeden Termins, an die Ortsteuerannahme zu entrichten, widrigenfalls die exekutive Beitreibung erfolgt.

Dem Steuerpflichtigen steht es auch frei, die Steuer für einen längeren Zeitraum bis zum Jahresbetrage im Voraus einzuzahlen.

Einige Reklamationen gegen die Höhe der Veranlagung, durch welche jedoch die Verbindlichkeit zu vorläufiger Entrichtung der veranlagten Steuer nicht aufgehalten wird, sind nur dann zu beachten, wenn sie bis Ende des Monats Februar bei dem Gemeindevorstande beziehungsweise, soviel die Einkommensteuerpflichtigen anlangt, bei dem Vorsitzenden der Bezirkseinschätzungskommission schriftlich angebracht werden.

Gegenwärtiger Steuerzettel ist bei der Zahlung von Steuern jedesmal der Ortsteuereinnahme zur Abquittung vorzulegen; sollte derselbe verloren gehen, so sind für Ausfertigung eines neuen 25 Pfennige zu entrichten.

Fürstliche Bezirksteuereinnahme.

Auf der Rückseite: Quittungsbogen.

NB. In den Steuerzetteln über die innerhalb eines Jahres eintretenden Zugänge sind die Worte „bis Ende des Monats Februar“ zu streichen und durch die Worte „binnen vier Wochen“ zu ersetzen.